STATUTEN ROVERROTTE «BAROTTE »

Alle Bezeichnungen von Personen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck und Aktivitäten

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter dem Namen Roverrotte «Barotte » (nachstehend Rotte oder Barotte genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aesch BL.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Rotte bezweckt die Förderung der Kameradschaft sowie eine zeitgemässe Umsetzung der Grundlagen der Pfadi Bewegung Schweiz (PBS).
- ² Die Rotte unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten und nach Bedarf die Pfadi Angenstein.

Art. 3 Aktivitäten

- ¹ Alle Aktivitäten haben dem Art. 2 Rechnung zu tragen.
- ² Aktivitäten können von jedem Mitglied geplant, organisiert und durchgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Formen der Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein besteht nur aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, welche am Vereinsleben gemäss Art. 2 teilnehmen.
- ² Die Mitglieder sind in der Regel volljährig und waren in der Vergangenheit aktiv tätig in der Pfadi Angenstein.
- ³ Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Allfällige Anträge unterliegen einer Vorberatung durch den Vorstand.

Art. 5 Aufnahme von Mitglieder

- ¹ Die Bekanntgabe des Interessens an der Mitgliedschaft erfolgt formlos an den Vorstand der Rotte.
- ² Über die definitive Aufnahme wird an der Vereinsversammlung in einer geheimen Abstimmung beschlossen und muss mittels Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Art. 6 Austritt

- ¹ Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
- ² Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres sind zu erfüllen.

Art. 7 <u>Ausschluss von Mitgliedern</u>

- ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes, oder eines Mitgliedes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit sich zu äussern.
- ⁴ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet. Dieser Entscheid ist endgültig.

III. Organe

Art. 8 Allgemeines

- ¹ Organe des Vereins sind:
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Art. 9 Allgemeines

- ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder sowie der Präsident anwesend sind und deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bis mindestens zwei Wochen vorher unter der Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- ² Anträge müssen bis eine Woche vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ im Verein.
- ² Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Ihr steht die Aufsicht über die ganze Rotte zu.
- ³ Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt nicht abschliessend folgende Geschäfte:
 - Appell
 - Wahl des Protokollführers
 - Wahl von Stimmzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Vorlesung und Abgabe der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
 - Décharge-Erteilung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge

- Wahlen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Aufnahme von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Diverses

Art. 11 Die ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand, oder auf Begehren eines Fünftels der Antrags-, Wahl- und Stimmberechtigten einberufen und abgehalten werden.

Art. 12 <u>Der Vorstand</u>

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
- ² Er besteht daher zwingend aus mindestens 3 Mitgliedern. Ad Interim Lösungen aufgrund von Vakanzen sind erlaubt, müssen aber von der Vereinsversammlung bestätigt werden.
- ³ Sämtliche Vorstandsfunktionen werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- ⁴ Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Art. 13 <u>Die Revisoren</u>

- ¹ Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In der Regel scheidet jährlich der amtsälteste Revisor aus. Danach ist er für zwei Jahre nicht mehr wählbar.
- ² Bei einem Vereinsvermögen von unter CHF 1'000.—besteht keine Pflicht auf eine Revision.

Art. 14 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - Die Verantwortung über die Vorbereitung und Organisation von Aktivitäten
 - Die Vermögensverwaltung
 - Die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
 - Die Kontrolle und/oder Umsetzung von Vereinsbeschlüssen

Art. 15 Aufgaben und Rechte des Präsidenten

- ¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.
- ² Im unterstehen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- ³ Er leitet die Vereinsversammlungen sowie die Vorstandssitzungen.
- ⁴ Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- ⁵ Mit dem Kassier sowie dem Vize-Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 16 Aufgaben und Rechte des Vize-Präsidenten

- ¹ Er unterstützt den Präsidenten bei der Ausführung seiner Aufgabe.
- ² Er vertritt den Präsidenten, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.
- ³ Mit dem Präsidenten sowie dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 17 Aufgaben und Rechte des Kassiers

- ¹ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.
- ² Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und treibt die Mitgliederbeiträge ein.
- ³ Mit dem Präsidenten sowie dem Vize-Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen sowie den dazugehörigen Geschäften.

Art. 18 Aufgaben und Rechte der Mitglieder

- ¹ Jedes Mitglied der Rotte ist indirekt am Grundgedanken der Pfadibewegung Schweiz beteiligt und verhält sich soweit möglich entsprechend.
- ² Die Mitglieder sind aufgefordert, aktiv am Rottenleben teilzunehmen und dies gemäss Art. 2 mitzugestalten.
- ³ Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Art. 19 Aufgaben und Rechte der Revisoren

¹ Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Aufgaben und Rechte aller Organe

¹ Jedes einzelne Vereinsmitglied ist mit denen ihm anvertrauten Aufgaben gegenüber dem Verein für dessen Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

IV. Finanzielles

Art. 21 Mittel

- ¹ Die Rotte finanziert sich in erster Linie durch Mitgliederbeiträge.
- ² Zusätzliche, aber nicht primäre Einnahmequellen der Rotte sind Spenden sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

Art. 22 <u>Mitgliederbeiträge</u>

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und vom Kassier eingezogen.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich neu festgelegt.

- ³ Die Mitgliederbeiträge sind so zu bemessen, dass die laufenden Ausgaben der Rotte gedeckt werden können.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 23 <u>Vereinsausgaben</u>

- ¹ Die Ausgaben der Vereinskasse, welche den unter Absatz 1 und 2 definierten Maximalbetrag übersteigen, sind von der Vereinsversammlung zu bewilligen.
- ² Der Vorstand kann ausnahmsweise CHF 100.– pro Anlass zusätzlich genehmigen, sofern 50% der Mitglieder am Anlass teilnehmen.

Art. 24 Nicht budgetierte Ausgaben

- ¹ Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 300.– können vom Vorstand per Umlaufbeschluss bewilligt werden.
- ² Sämtliche CHF 300.– überschreitende Ausgaben müssen in einer ausserordentlichen Vereinsversammlung bewilligt werden.

Art. 25 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- ² Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden sowie Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- ³ In ausserordentlichen Situationen entscheidet der Vorstand ob und wie er ein finanziell belastetes Mitglied unterstützen kann.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 <u>Vereinsjahr</u>

¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Vereinsadresse

¹ Die private Wohnadresse des Präsidenten gilt als offizielle Adresse des Vereins.

Art. 28 Revision der Statuten

- ¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt durch die Vereinsversammlung mittels einer Zweidrittelmehrheit

Art. 29 Fusion oder Auflösung des Vereins

- ¹ Über die Fusion oder Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ² Für die Auflösung oder Fusion der Rotte ist ein Mehr von zwei Dritteln erforderlich.

Art. 30 Folgen der Auflösung

- ¹ Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen an die Pfadi Angenstein über, respektive kann mit dem Beschluss der Vereinsversammlung einem anderen Zweck der Pfadibewegung Schweiz (PBS) zugeführt werden.
- ² Der Präsident ist verpflichtet nach Auflösung des Vereins die Dokumente und das Kassa-buch für die Dauer von 10 Jahren zu archivieren oder dem Archiv der Pfadi Angenstein zu übergeben.

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung der Rotte «Barotte» vom 15.09.2017 genehmigt worden.

Reinach, 15.09.2017		
		•••••
Jonas Grüter / Kaa	Luca Vecchi / Littlefoot	
Präsident	Vize-Präsident	